

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Fortschreiten der Ausbreitung des Maiswurzelbohrers in westlicher Richtung in inneralpine Gebiete der Steiermark (Murtal).

Verringerung der Ausbringung von gebeiztem Maissaatgut.

2. Inhalt:

Änderung bei der Meldepflicht.

Anpassung des etablierten Gebietes an den aktuellen Verbreitungsstand des Maiswurzelbohrers.

Änderung der Gebote in den etablierten Gebieten.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Verkürzung des Begutachtungsverfahrens auf zwei Wochen. Diese ist im Hinblick auf die Vorbestellung und Bereitstellung des gebeizten Saatgutes erforderlich.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Kein Umsetzungserfordernis.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Gemeinden: keine

Land: keine weiteren Kosten, da die Anzahl der Fallen nicht erhöht wird.

Bund: keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Fortschreiten der Ausbreitung des Maiswurzelbohrers in westlicher Richtung in inneralpine Gebiete der Steiermark (Murtal).

Anpassung des etablierten Gebietes an den aktuellen Verbreitungsstand.

Verringerung der Ausbringung von neonicotinoidgebeiztem Maissaatgut.

2. Inhalt:

Grundlage für die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers in der Steiermark ist die mit 1.6.2004 in Kraft getretene Maiswurzelbohrerverordnung.

Gemäß § 8 der Verordnung müssen die Landwirte in den etablierten Gebieten Maßnahmen gegen den Maiswurzelbohrer ergreifen. Dies kann entweder durch die Einhaltung einer Fruchtfolge oder durch das Ergreifen geeigneter chemischer Bekämpfungsmaßnahmen erfolgen.

Maiswurzelbohrermonitoring 2010:

Im Jahr 2010 sind insgesamt 44 Fallen (davon 38 Fallen im etablierten Gebiet und 6 Fallen außerhalb des etablierten Gebietes) in der 26. Woche aufgestellt und bis einschließlich 38. Woche einmal wöchentlich kontrolliert worden. Im Abstand von 4 Wochen ist ein Fallenwechsel erfolgt.

Im Beobachtungszeitraum wurden in allen 38 Fallen im etablierten Gebiet und in 1 Falle außerhalb des etablierten Gebietes Käfer gefangen. Die Fallenstandorte und die Fangzahlen sind im Internet auf der Landeshomepage abrufbar (Maiswurzelbohrerkarte).

Anpassung des etablierten Gebietes:

Die Monitoringergebnisse zeigen, dass der Maiswurzelbohrer im oberen Murtal in westliche Richtung weitergewandert ist. Daraus ergibt sich das Erfordernis, das etablierte Gebiet gemäß § 7 der Maiswurzelbohrerverordnung an die aktuelle Verbreitung anzupassen und um die vom Fortschreiten betroffenen Gemeinden zu erweitern.

Maßnahmen im etablierten Gebiet:

Auf Grund der potentiellen Bienengefährdung durch neonicotinoidgebeiztes Maissaatgut sollen die Maßnahmen in einer Weise angepasst werden, die zu einer Verringerung der Ausbringung von gebeiztem Saatgut führen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Verkürzung des Begutachtungsverfahrens auf zwei Wochen. Diese ist im Hinblick auf die Vorbestellung und Bereitstellung des gebeizten Saatgutes erforderlich.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Kein Umsetzungserfordernis.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Gemeinde: keine

Land: keine weiteren Kosten, da die Anzahl der Fallen nicht erhöht wird.

Bund: keine

II. Besonderer Teil

Zu § 3:

Etablierte Gebiete sind Gebiete, in denen der Fortbestand des Maiswurzelbohrers für absehbare Zeit nach seinem Eindringen zu erwarten ist. In etablierten Gebieten ist daher vom Vorhandensein des Maiswurzelbohrers auszugehen. Die Meldepflicht über das Auftreten des Maiswurzelbohrers oder des Verdachts des Befalls von Wirtspflanzen durch den Maiswurzelbohrer soll sich daher auf Gebiete außerhalb des etablierten Gebietes beschränken.

Zu § 7 Abs. 2:

Folgende politische Gemeinden sollen auf Grund der Monitoringergebnisse 2010 zusätzlich als etabliertes Gebiet gelten:

Judenburg: Fohnsdorf, Judenburg, Maria Buch-Feistritz, Weißkirchen in Steiermark, Zeltweg
Knittelfeld: Flatschach, Gaal, Großlobming, Spielberg bei Knittelfeld, Apfelberg, Knittelfeld, Kobenz,
St. Margarethen bei Knittelfeld, Seckau

Unter Berücksichtigung dieser Erweiterung sollen daher die im Verordnungsentwurf angeführten Bezirke und Gemeinden zukünftig als etabliertes Gebiet gelten.

Zu § 8:

Nach den Zwischenergebnissen des Bund-Bundesländer-Kooperationsprojektes „Untersuchungen zum Auftreten von Bienenverlusten in Mais- und Rapsanbaugebieten Österreichs und möglicher Zusammenhänge mit Bienenkrankheiten und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln“ (Projekt-Akronym: MELISSA) muss bei intensiver Verwendung von neonicotinoidgebeiztem Saatgut davon ausgegangen werden, dass es trotz strenger Auflagen hinsichtlich abdriftmindernder Maßnahmen und intensiver Kontrollen zu Bienenschäden unter möglicher Beteiligung von Pflanzenschutzmitteln (Beizmitteln) kommen kann.

Auf Grund von Beratungen des BMLFUW, der Pflanzenbaudirektoren der Landwirtschaftskammern, der Saatgutwirtschaft und der Agentur für Ernährungssicherheit (AGES) über Ersuchen der Landesagrarreferentenkonferenz und auf Grund der Zwischenergebnisse des Projektes MELISSA gelangte die AGES zur Empfehlung, den Bekämpfungsdruck auf den Maiswurzelbohrer durch Verminderung der Verwendung von neonicotinoidgebeiztem Saatgut kurzfristig zu verringern, um weitere Erkenntnisse auf die Auswirkungen von insektiziden Pflanzenschutzmitteln auf den Maiswurzelbohrer und andere Insekten im Rahmen des Projektes MELISSA gewinnen zu können. Zur Erreichung dieser Zielsetzung ist daher der Einsatz von insektizidgebeiztem Saatgut zu verringern.

Die Fruchtfolge stellt das am besten wirksame Mittel zur Bekämpfung des Schadorganismus dar und ist daher vorrangig als Maßnahme anzustreben. Der Anteil von Mais in der Fruchtfolge richtet sich nach den betrieblichen Gegebenheiten und Möglichkeiten.

Zu Z. 2 lit. a):

Im Hinblick auf die Vermeidung einer allfälligen Bienengefährdung durch neonicotinoidhaltige Saatgutbeizen soll mit dem Verbot der Verwendung von derartig gebeiztem Saatgut im ersten Jahr das Gefährdungspotential für Bienen verringert werden.

Zur Sicherstellung einer hochwertigen Saatmaisproduktion mit vergleichsweise geringem Anteil an der Gesamtmaisfläche soll die Maisvermehrung vom Beizverbot ausgenommen werden.

Zu Z. 2 lit. b):

Um die Maiswurzelbohrerbekämpfung insbesondere in Gebieten mit hohem Befallsdruck zu ermöglichen, soll der Einsatz von gebeiztem Saatgut im 2. Maisanbaujahr zulässig, aber nicht mehr verpflichtend sein.

Zu Z. 2 lit. c):

Wird Mais mehr als zweimal in Folge angebaut, soll eine geeignete chemische Behandlung ab dem 3. Maisanbaujahr verpflichtend sein, um die Population des Schädling einzudämmen.

Zu. 2 lit. d):

Mit dieser Bestimmung soll die Verpflichtung gemäß Z. 2 lit. c) für das Jahr 2011 ausgesetzt werden, um die Verwendung von neonicotinoidgebeiztem Saatgut kurzfristig deutlich zu verringern und gleichzeitig weitere Erkenntnisse im Rahmen des Projektes MELISSA gewinnen zu können.

Zu Z. 3:

Die verpflichtend vorgesehenen Aufzeichnungen über die Bekämpfungsmaßnahmen sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen durch die Landesregierung überprüfen zu können.